

Tarifvertrag

über die Entlohnung von Holzemitarbeitern
 nach dem Erweiterten Sortentarif (EST) vom 3. Mai 1979
 in der Fassung des Änderungs-TV Nr. 17 vom 19. September 2000

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
 vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
 der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
 vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauern-Agrar-Umwelt
 - Bundesvorstand -,
 zugleich handelnd für die Gewerkschaft
 Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr,
 Bezirksverwaltung Nord

andererseits

wird folgendes vereinbart

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Waldarbeiter, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Waldarbeiter der Länder und der Gemeinden (MTWV) vom 26. Januar 1982 in seiner jeweils geltenden Fassung fallen. Er gilt nicht im Lande Hessen.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Entlohnung von im Stücklohn auszuführenden Holzemitarbeitern, soweit nicht besondere Tarifverträge für die Aufarbeitung gelten.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt für das Aufarbeiten aller Baumarten nach den "Standardarbeitsverfahren" und den "Anforderungen an die Ausführung der Holzarbeit" - Anlage 1 -, soweit dieser Tarifvertrag hierfür Vorgabezeiten enthält. Er gilt für alle Bäume mit einem Mindestbrusthöhendurchmesser von 7 cm mit Rinde und einem Aufarbeitungszapf ab 7 cm mit Rinde. Bei HKS-sortierten Stangen sind abweichend Zapfstärken von 2 cm, bei sonstigen Stangen (Rohstangen) und Grubenlangholz Zapfstärken ab 4 cm mit Rinde eingeschlossen.

Dieser Tarifvertrag gilt im Rahmen der Sätze 2 und 3 für alle Sorten, die den Normen der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz vom 31. Juli 1969 (BGBl. I S. 1075) oder den aufgrund dieser Verordnung erlassenen landesrechtlichen Vorschriften entsprechen.

(3) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für die Erprobung neuer Holzermittlungsverfahren. Er gilt ferner nicht für die Entlohnung des Aufarbeitens von Holz auf vorbereiteten Aufarbeitungsplätzen.

Protokollnotiz:

Als Erprobung neuer Holzermittlungsverfahren gelten z. B. das Opper Verfahren, das Oldenburger Verfahren und das Kleinseilwindenverfahren.

§ 3

Vorgabezeiten

(1) Die Vorgabezeiten sind für die Ablaufabschnitte (Telarbeiten) unter Einsatz einer Motorsäge je Waldarbeiter in der Zweimannrotte ermittelt, sie beziehen sich auf Normalleistung und schließen die allgemeinen Zeiten ein. Die Ablaufabschnitte des jeweiligen Aufarbeitungsverfahrens ergeben sich aus der Anlage 2.

Vorgabezeiten sind die Tabellenzeiten für Arbeiter und Motorsäge (MS) - Anlage 4 - unter Berücksichtigung der Zuschläge bzw. des Abschlags für die Hiebsmerkmale - Anlage 5 -.

(2) Die Vorgabezeiten sind auch anzuwenden, wenn die Rotengröße oder die Anzahl der eingesetzten Motorsägen nicht eingehalten wird.

§ 4

Allgemeine Zeiten

(1) In den Vorgabezeiten (§3) sind bei allen Ablaufabschnitten die folgenden allgemeinen Zeiten enthalten:

Art	Laubholz	Nadelholz	Bezugsbasis
Grunderholzeit einschließlich persönlicher Verteilzeit	20 %	20 %	Arbeiter-Ist-Grundzeit
Rüstzeit	5,4 %	4,6 %	Arbeiter-Normal-Grundzeit
Sachliche Verteilzeit	3,2 %	1,8 %	Arbeiter-Normal-Grundzeit
Pausenwegzeit	3,3 %	3,3 %	Arbeiter-Normal-Grundzeit

(2) In den Vorgabezeiten sind bei den Ablaufabschnitten Gesamtfällen, Erlasten, Einschneiden und Spalten zusätzlich die folgenden allgemeinen Zeiten enthalten:

Art	Laubholz	Nadelholz	Bezugsbasis
MS-bezogene Erholzeit	25 %	25 %	MS-Ist-Grundzeit
Sachliche Verteilzeit MS	10,64 %	7,39 %	MS-Normal-Grundzeit

(3) Die in den Vorgabezeiten enthaltenen Erholzeiten sind einzuhalten.

§ 5

Zeitbegriffe

Begriffsbestimmungen:

1. **Arbeiter-Ist-Grundzeit** ist die bei der Grundlagenerhebung (Außenaufnahme) für einen Ablaufabschnitt ermittelte durchschnittliche Arbeiterzeit ohne allgemeine Zeiten.
2. **Arbeiter-Normal-Grundzeit** ist die auf Normalleistung umgerechnete Arbeiter-Ist-Grundzeit.
3. **MS-Ist-Grundzeit** ist die bei der Grundlagenerhebung für einen Ablaufabschnitt ermittelte durchschnittliche Laufzeit der MS.
4. **MS-Normal-Grundzeit** ist die auf Normalleistung umgerechnete MS-Ist-Grundzeit
5. **Arbeitertabellenzzeit** ist die Arbeiter-Normal-Grundzeit für die Aufarbeitung der angegebenen Sorte je Einheit einschließlich der allgemeinen Zeiten. Sie stellt die Arbeitervorgabezeit ohne Zu- bzw. Abschlag dar.
6. **MS-Tabellenzzeit** ist die MS-Normal-Grundzeit für die Aufarbeitung der angegebenen Sorte je Einheit. Sie stellt die MS-Vorgabezeit ohne Zu- bzw. Abschlag dar.

§ 6

Aufnahmeanweisung

Die Daten für die Ermittlung der Vorgabezeiten sind nach der Aufnahmeanweisung - Anlage 3 - zu erheben.

§ 7

Hiebsmerkmale

Soweit Hiebsmerkmale nicht als Durchschnittswerte in den Tabellenzeiten enthalten sind, werden sie durch Zuschläge bzw. durch einen Abschlag berücksichtigt (§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2).

§ 8

Aufnahme der Hiebsmerkmale

- (1) Der Revierleiter (Forstbetriebsbeamter) und ein von den betroffenen Waldarbeitern beauftragter Waldarbeiter nehmen gemeinsam die zur Zu- bzw. Abschlagsermittlung erforderlichen Hiebsmerkmale auf. Das Ergebnis ist von beiden zu unterschreiben; es bedarf der Gegenzeichnung durch den Forstbetrieb.
Werden vor dem Beginn des Hiebes die Waldarbeiter, die durch einen beauftragten Waldarbeiter an der Aufnahme mitgewirkt haben, durch andere Waldarbeiter ersetzt, ist auf Verlangen dieser Waldarbeiter die Aufnahme der Hiebsmerkmale, die nicht gemessen worden sind, zu wiederholen.
- (2) Kommt zwischen den Beteiligten (Absatz 1 Satz 2) hinsichtlich der Feststellung einzelner Hiebsmerkmale keine einheitliche Auffassung zustande, entscheidet eine für mehrere Forstbetriebe zu bildende Kommission, die aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Die Bildung, Besetzung und Anrufung der Kommissionen wird Zwischen dem Tarifvertragspartnern auf Landesebene vereinbart.

(3) Der beauftragte Waldarbeiter (Absatz 1 Satz 1), der bei der Aufnahme mitwirkt, erhält für die Aufnahme zu seinem Zeitlohn einen Zuschlag von 30 v. H., der im Lohnarifvertrag vereinbarten Bemessungsgrundlage. Ein Ausgleichszuschlag wird nicht gezahlt. Der in der Kommission nach Absatz 2 tätige Waldarbeiter erhält für die innerhalb der täglichen Arbeitszeit ausfallenden Arbeitsstunden den nach dem Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen vom 15. Februar 1973 in seiner jeweiligen Fassung vereinbarten Lohn.

(4) Dem beauftragten Waldarbeiter und - sofern dieser nicht der ausführenden Rotte angeht - der ausführenden Rotte ist je eine Zweitexemplar des unterschriebenen Aufnahmehäufes auszuhändigen.

(5) Die Daten für die Entlohnung von Schichtholz und Industrieholzlang werden im Zuge der Aufarbeitung oder der Holzaufnahme erhoben; auf Wunsch der ausführenden Rotte ist ein Waldarbeiter an der Holzaufnahme zu beteiligen.

§ 9

Errechnen der Vorgabezeiten

Für das aufgearbeitete Holz werden die Summe der Vorgabezeiten für Arbeiter (Arbeitervorgabezeiten) und die Summe der Vorgabezeiten für Motorsäge (MS-Vorgabezeiten) aus den Tabellenzeiten und den nach den Hiebsmerkmalen ermittelten Zuschlägen bzw. Abschlägen errechnet (§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2).

§ 10

Stücklohngrundlagen

- (1) Der Stücklohn für den jeweiligen Arbeitsauftrag ist das Produkt aus der Summe der Arbeitervorgabezeiten in Minuten und dem Stücklohngefraktor je Minute.
- (2) Der Stücklohngefraktor je Minute wird im Lohnarifvertrag vereinbart.

§ 11

(gestrichlen)

§ 12

Verdienstgarantie, Verdienstbegrenzung

- (1) Der Stücklohn beträgt für jede für sich zu entlohnende Stücklohnarbeit bei Normalleistung je Arbeitsstunde mindestens 115 vH des Stundentohnes der Lohngruppe W 2 Stufe 1 (Garantehohn).
- (2) Der Stücklohn für jede für sich zu entlohnende Stücklohnarbeit ist begrenzt; die Begrenzung je Arbeitsstunde wird im Lohnarifvertrag vereinbart.

§ 13

Abgeltung der Gestaltung der Motorsäge

- (1) Stellt der Waldarbeiter die Motorsäge, werden die Aufwendungen, die durch die Beschaffung, den Betrieb, die Instandhaltung und die Instandsetzung der Motorsäge entstehen, für den jeweiligen Arbeitsauftrag abgegolten. Der Abgeltungsbetrag ist das Produkt aus der Summe der MS-Vorgabezeiten in Minuten (§ 9) und dem MS-Geldfaktor je Minute, höchstens jedoch das 60fache dieses Geldfaktors je produktiver Arbeitsstunde. Der MS-Geldfaktor beträgt 1/60 der in dem Lohnarifvertrag vereinbarten Motorsägenentschädigung.

- (2) Muss die Motorsäge während der Arbeitszeit repariert werden und wird dadurch die Arbeit um mehr als eine Stunde unterbrochen, erhält der Waldarbeiter, der die Reparatur ausführt oder ausführen läßt, vom Beginn der zweiten Stunde an für die innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ausfallenden Arbeitsstunden Lohnfortzahlung in Höhe des Zeitlohnes. Dabei werden abzugeladene angetragene Stunden, soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, gerundelt.

§ 14

Gestellung von sonstigem Haunngswerkzeug, Abgeltung

- (1) Der Arbeitgeber stellt den Werkzeuggurt mit Werkzeugen.

- (2) Stellt der Waldarbeiter - außer der Motorsäge - die sonstigen Haunngswerkzeuge (§ 35 Abs. 4 Satz 1 MTW), erhält er für jede Minute der Arbeitsvorgabezeit 0,11 Cent. Stellt der Arbeitgeber die sonstigen Haunngswerkzeuge, entfällt die Abgeltung.

§ 15

Selbzugarbeiten

Selbzugarbeiten bei der Fällung werden im Zeitlohn abgegolten.

§ 16

Lautzeit

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 1996, schriftlich gekündigt werden.